

Auf der Grundlage von § 73 Abs. 2 Punkt 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 G. z. Änd. d. SächsEigBG vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 28.04.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## **Entgeltordnung der Städtischen Sammlungen für Geschichte und Kultur Görlitz**

### **§ 1**

#### **Allgemeines / Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung gilt für die Städtischen Sammlungen für Geschichte und Kultur Görlitz (Städtische Sammlungen) mit den Einrichtungen Kulturhistorisches Museum (KMG) und Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften (OLB).

### **§ 2**

#### **Entgeltpflicht**

- (1) Der Besuch, die Benutzung sowie die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Städtischen Sammlungen sind entgeltpflichtig.
- (2) Entstehen durch die Benutzung oder durch für einen Benutzer erbrachte Leistungen Auslagen, so werden diese zuzüglich zu den in dieser Ordnung und ihren Anlagen geregelten Entgelten in Rechnung gestellt.
- (3) Sofern in dieser Entgeltordnung oder ihren Anlagen nicht ausdrücklich auf etwaig abweichende Regelungen hingewiesen wird, sind die genannten Entgelte und Entgelttatbestände bindend.

### **§ 3**

#### **Besichtigungs- und Teilnahmeentgelte sowie Gewährungen von Vergünstigungen**

- (1) Die Höhe der Entgelte wird in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis festgelegt.
- (2) Eintrittskarten sind grundsätzlich personengebunden und nicht übertragbar. Mit Ausnahme von § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 werden verkaufte Eintritts- oder Teilnehmerkarten der Städtischen Sammlungen nicht zurückgenommen.
- (3) Entgeltfrei sind gegen Vorlage eines gültigen Nachweises insbesondere
  - a) die Besichtigung der (Dauer- und Sonder-)Ausstellungen der Städtischen Sammlungen,
    - aa) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
    - ab) für Mitarbeiter der Stadtverwaltung Görlitz sowie deren Beteiligungsgesellschaften im dienstlichen Auftrag,
    - ac) für die amtlich bestätigte Begleitperson eines schwerbehinderten Besuchers oder Nutzers,
    - ad) für Pressevertreter bei Berichterstattung im Interesse der Städtischen Sammlungen bzw. von deren Träger,

- ae) für
- die Mitglieder des Deutschen Museumsbundes e.V. (DMB),
  - die Mitglieder des Sächsischen Museumsbundes e.V. (SächsMB),
  - die Mitglieder des International Council of Museums (ICOM),
  - die Mitarbeiter des Schlesisches Museum Görlitz, Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz und des Museum Łużyckie Zgorzelec,
  - die Mitglieder des Fördervereins „Freunde der Städtischen Sammlungen für Geschichte und Kultur Görlitz e. V.“,
- af) für 1 Begleitperson (z.B. Erzieher, Lehrer, Referendare, Ausbilder) je 10 Kinder/Jugendliche angemeldeter Kindergartengruppen oder Schulklassen; bei speziellem Bedarf kann der Betreuungsschlüssel in Absprache mit der Museumspädagogik verändert werden,
- b) die Besichtigung der OLB für
- die Mitglieder des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv).
- (4) Den ermäßigten Tarif (sofern angeboten) für die Besichtigung von Ausstellungen sowie die Teilnahme an Führungen und Veranstaltungen können nachstehend genannte Personen bei unaufgeforderter Vorlage des entsprechenden Nachweises beim Kassenpersonal in Anspruch nehmen. Auf Verlangen ist dem Kassenpersonal zusätzlich ein gültiger Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität vorzulegen.
- Empfänger von Arbeitslosengeld II und die im Bewilligungsbescheid erfassten Personen für die angegebene Gültigkeitsdauer,
  - Sozialhilfeempfänger, die im Besitz eines Sozialhilfebescheides sind, der nicht älter als 12 Monate ist,
  - Auszubildende und Schüler an Einrichtungen des 1. Bildungsweges (Haupt-, Real-, Mittel- oder Gesamtschule, Gymnasium, berufsbildende Schulen), ab dem vollendeten 17. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr,
  - Grundwehr- und Zivil- bzw. Ersatzdienstleistende,
  - (Vollzeit-)Studenten,
  - Schwerbehinderte (mind. 50 %)
- (5) Den Tarif Kinder und Jugendliche 6-16 Jahre (sofern angeboten) für die Besichtigung von Ausstellungen sowie die Teilnahme an Führungen und Veranstaltungen können Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Im Zweifelsfall ist dem Kassenpersonal ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (6) Gruppen ab 10 Personen können den Gruppentarif für Besichtigungen und angemeldete Führungen in Anspruch nehmen, sofern dieser angeboten wird. Kinder-, Schüler- und Jugendgruppen zahlen den ggf. gesondert ausgewiesenen Tarif.
- (7) Aus besonderem Anlass kann von der Entgelterhebung abgesehen werden. Ein besonderer Anlass ist bspw. der Tag der offenen Tür.

- (8) Über die Regelung dieser Entgeltordnung und ihrer Anlagen hinausgehende Ermäßigungen oder Entgeltbefreiungen dürfen nur ausnahmsweise, in begründeten Fällen und auf Grundlage einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung gewährt werden.
- (9) Eine ggf. gewährte Entgeltfreiheit oder -ermäßigung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung von sonstigen anfallenden Auslagen.

#### **§ 4**

##### **Sonderausstellungen und (Sonder-)Veranstaltungen**

- (1) Die Städtischen Sammlungen für Geschichte und Kultur behalten sich vor, für Sonderausstellungen und Sonderveranstaltungen ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen - z. B. Vortragsveranstaltungen, kulturhistorische Stadtrundgänge oder sonstige Sonderveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Gebäude der Städtischen Sammlungen - kann ein gesondertes Entgelt erhoben werden. Das gilt in gleicher Weise für Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern durchgeführt werden.
- (3) Die Entgelte werden je Ausstellung bzw. Veranstaltung gesondert festgelegt und vor Ort und/oder in entsprechenden Veröffentlichungen der Städtischen Sammlungen bekannt gegeben.
- (4) Finden sich weniger als fünf Teilnehmer zum angekündigten Veranstaltungstermin ein, liegt das Ermessen über die Durchführung bei den Städtischen Sammlungen. Fällt eine Veranstaltung aus, werden die für nicht in Anspruch genommene Leistungen der Städtischen Sammlungen gezahlten Entgelte ausschließlich am gleichen Tag an der Kasse zurückerstattet.

#### **§ 5**

##### **Führungen**

- (1) Die Städtischen Sammlungen bieten in ihren Häusern zu festen Zeitpunkten öffentliche sowie, nach vorheriger Anmeldung, auch geschlossene Gruppenführungen an. Die Teilnahme an Führungen ist grundsätzlich für alle Teilnehmer kostenpflichtig. Das Entgelt für die Teilnahme an Führungen fällt zusätzlich zum jeweiligen Eintrittsentgelt an.
- (2) Finden sich weniger als fünf Teilnehmer zu einem öffentlichen Führungstermin ein, liegt das Ermessen über die Durchführung bei den Städtischen Sammlungen. Fällt eine öffentliche Führung aus, werden die für nicht in Anspruch genommene Leistungen der Städtischen Sammlungen gezahlten Entgelte ausschließlich am gleichen Tag an der Kasse zurückerstattet.
- (3) Eine Beschränkung der Gruppengröße je öffentlicher oder angemeldeter Führung aus organisatorischen, konservatorischen, sicherheitsrelevanten, pädagogischen oder inhaltlichen Gründen ist möglich und liegt im Ermessen der Städtischen Sammlungen.
- (4) Entgelte für Führungen an Sonnabenden, Sonn- sowie Feiertagen können von den an übrigen Tagen gültigen Entgelten abweichen.
- (5) Zu bestimmten Anlässen, wie bspw. dem Tag der offenen Tür, kann von der Erhebung des Führungsentgelts abgesehen werden.
- (6) Für fremdsprachige Führungen kann ein Aufschlag auf das regulär gültige Führungsentgelt erhoben werden.

## **§ 6**

### **Exponatverleih**

Für den Verleih von Exponaten der Städtischen Sammlungen können Entgelte erhoben werden. Näheres zur Objektleihe wird im jeweiligen Leihvertrag geregelt.

## **§ 7**

### **Dienstleistungen, Vermietung, sonstige Entgelte und Auslagenerstattung**

Sonstige Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Sammlungen, die Einräumung von Rechten, die Erstattung von Auslagen sowie ggf. zu gewährende Ermäßigungen werden in der Anlage (Entgeltverzeichnis) geregelt.

## **§ 8**

### **Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Entgelte**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Kauf von Eintritts- oder Teilnehmerkarten, der Inanspruchnahme, Benutzung oder Besichtigung der Städtischen Sammlungen bzw. einer nach dieser Entgeltordnung und Ihrer Anlage gebührenpflichtigen Leistung/Genehmigung/ Verwaltungstätigkeit.
- (2) Entgelte und zu erstattende Auslagen sind in der Regel sofort ohne Abzüge fällig sofern nicht in einer Rechnung ein hiervon abweichendes Zahlungsziel und/oder Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- (3) Mit Ausnahme der Regelungen der § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 können Eintrittskarten nicht umgetauscht und entrichtete Entgelte nicht erstattet werden. Für abhanden gekommene oder beschädigte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

## **§ 9**

### **Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner ist der Besucher bzw. Mieter oder Benutzer, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Generalklausel**

Soweit in dieser Entgeltordnung und ihren Anlagen Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Entgeltordnung der Städtischen Sammlungen für Geschichte und Kultur Görlitz - Kulturhistorisches Museum - vom 25.04.2002 und die Entgeltordnung der Städtischen Sammlungen für

Geschichte und Kultur Görlitz - Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften - vom 25.04.2002, beide veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz 10/2002, außer Kraft.

Görlitz, 29.04.2011

Joachim Paulick  
Oberbürgermeister

**Anlage**

Entgeltverzeichnis

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage zur Entgeltordnung

### Entgeltverzeichnis zur Entgeltordnung der Städtischen Sammlungen für Geschichte und Kultur Görlitz

#### 1. Eintritte Dauerausstellungen

Die Eintrittskarte berechtigt zum Eintritt in die jeweils genannten Gebäude während deren ausgewiesenen Öffnungszeiten, nicht aber zum Besuch von Sonderausstellungen, Veranstaltungen oder Teilnahme an Führungen. Hierfür sind gesonderte Eintrittskarten zu lösen. Sofern nicht anders ausgewiesen, gelten die Karten nur für den einmaligen Eintritt und am Tag des Besuches.

##### 1.1 Eintritt Barockhaus mit historischem Saal der OLB oder Kaisertrutz mit Reichenbacher Turm

| <i>Eintrittskarten</i>   | <i>Kaisertrutz mit<br/>Reichenbacher Turm</i> | <i>Barockhaus Neißstraße 30<br/>mit hist. Bibliothekssaal</i> |
|--|---|---|
| Tageskarte / Normalpreis   | 5,00 EUR                                      | 5,00 EUR  |
| Tageskarte / ermäßigter Preis  | 3,50 EUR                                      | 3,50 EUR  |
| Tageskarte / Kinder 6-16 Jahre   | 2,50 EUR                                      | 2,50 EUR  |
| Tageskarte für Familien*   | 10,00 EUR                                     | 10,00 EUR   |
| Gruppeneintritt ab 10 Personen (Preis pro Person)                                | 4,00 EUR                                      | 4,00 EUR  |
| Gruppeneintritt ab 10 Personen (Preis pro Person) ermäßigter Preis u. 6-16 Jahre | 2,50 EUR                                      | 2,50 EUR  |
| Schüler im Klassenverband **   | 1,00 EUR                                      | 1,00 EUR  |

Saisonbedingte Einschränkungen bei der Öffnung des Reichenbacher Turms sind möglich. Eventuelle Schließungen werden an der Kasse ausgehangen.

##### 1.2 Eintritt Reichenbacher Turm

| <i>Eintrittskarten</i>         | <i>Reichenbacher Turm<br/>mit Stadtblick</i> |
|--------------------------------|--|
| Einzeleintritt / Normalpreis   | 3,00 EUR                                     |
| Tageskarte / ermäßigter Preis  | 2,00 EUR                                     |
| Tageskarte / Kinder 6-16 Jahre | 1,50 EUR                                     |
| Schüler im Klassenverband **   | 1,00 EUR                                     |

##### 1.3 Kombi-Karte für Dauerausstellungen

Die Eintrittskarte gilt an zwei aufeinander folgenden Öffnungstagen für den beliebig häufigen Besuch der Häuser:

## Anlage zur Entgeltordnung

- (1) Barockhaus (Neißstraße 30) mit historischem Bibliothekssaal und
- (2) Kaisertrutz mit Reichenbacher Turm.

| <i><b>Eintrittskarten</b></i>   | <i>Kaisertrutz, Reichenbacher Turm, Barockhaus<br/>Neißstraße 30 mit hist. Bibliothekssaal</i> |
|---|--|
| 2-Tageskarte / Normalpreis  | 7,00 EUR   |
| 2-Tageskarte / ermäßigter Preis   | 5,00 EUR   |
| 2-Tageskarte / Kinder 6-16 Jahre  | 4,00 EUR   |
| 2-Tageskarte für Familien*  | 15,00 EUR  |
| Gruppeneintritt ab 10 Personen (Preis pro Person)                                   | 6,00 EUR   |
| Gruppeneintritt ab 10 Personen (Preis pro Person)<br>ermäßigter Preis u. 6-16 Jahre | 4,00 EUR   |

### 1.4 Jahreskarte für Dauerausstellungen

Jahreskarten gelten ab dem Tag des Erwerbs für 12 Monate und berechtigen im Rahmen der regulären Öffnungszeiten zum beliebig häufigen Besuch der Dauerausstellungen in den Komplexen:

- (1) Barockhaus (Neißstraße 30) mit historischem Bibliothekssaal und
- (2) Kaisertrutz mit Reichenbacher Turm.

| <i><b>Jahreskarten</b></i>     | <i>Gilt in Kaisertrutz mit Reichenbacher Turm<br/>und Neißstraße 30 mit hist. Bibliothekssaal</i> |
|--------------------------------|---|
| Jahreskarte / Normalpreis      | 30,00 EUR   |
| Jahreskarte / ermäßigter Preis | 25,00 EUR   |

\* Familienkarte: Gültig für max. 2 Erwachsene mit höchstens 4 Kindern unter 16 Jahren,  
Personen darüber hinaus zahlen den entsprechenden Normal- bzw. Kindertarif.

## 2. Eintritt in Sonder-/Wechselausstellung

Der Besuch der Sonderausstellungen in Gebäuden der Städtischen Sammlungen ist nur in Verbindung mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Dauerausstellung ggf. mit Sonderausstellungsaufschlag möglich. Dies gilt nicht für Sonderausstellungen außerhalb der Gebäude der Städtischen Sammlungen, für die gesonderte Eintrittspreise festgelegt werden können. Die Höhe des Eintrittsgeldes bzw. Aufschlages für Sonderausstellungen richtet sich jeweils nach deren Charakter und Aufwand. Die entsprechenden Entgelte werden ggf. je Ausstellung gesondert festgelegt und veröffentlicht.

### **3. Führungen**

Entgelte für die Teilnahme an öffentlichen oder angemeldeten Führungen durch Ausstellungen der Städtischen Sammlungen fallen grundsätzlich zusätzlich zum jeweiligen Eintrittsentgelt an. Die Teilnehmerzahl kann durch die Städtischen Sammlungen begrenzt werden.

#### *3.1 Teilnahme an öffentlichen Führungen durch Dauer- und Sonderausstellungen*

| <b><i>Führungsentgelt</i></b> |          |
|-------------------------------|----------|
| Erwachsene / Normalpreis      | 3,00 EUR |
| ermäßigter Preis              | 2,00 EUR |
| Kinder < 6 und 6-16 Jahre     | 2,00 EUR |

#### *3.2. Führungen nach Anmeldung*

Nach vorheriger Anmeldung sind individuelle, themenbezogene oder Überblicks-Führungen für Einzelpersonen und Gruppen möglich. Die Größe der geführten Gruppe wird in Absprache mit den Städtischen Sammlungen festgelegt. Das Führungsentgelt wird je geführte Gruppe fällig.

| <b><i>Führungsentgelt</i></b>    | <i>deutschsprachige<br/>Führung</i> | <i>fremdsprachige<br/>Führung</i> |
|----------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| Sonnabend, Sonntag,<br>Feiertage | 40,00 EUR                           | 50,00 EUR                         |
| Übrige Tage                      | 30,00 EUR                           | 40,00 EUR                         |
| Führung für Schulklassen         | 20,00 EUR                           | 30,00 EUR                         |

### **4. Teilnahme an Veranstaltungen**

Der Erwerb der Teilnehmerkarte berechtigt nur zur Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl ist nach dem Ermessen der Städtischen Sammlungen möglich. Die Höhe des Teilnahmeentgelts für Sonderveranstaltungen richtet sich jeweils nach deren Charakter und Aufwand. Die entsprechenden Entgelte werden je Sonderveranstaltung gesondert festgelegt und veröffentlicht.

| <b><i>Teilnehmerbeitrag</i></b> |          |
|---------------------------------|----------|
| Erwachsene / Normalpreis        | 5,00 EUR |
| ermäßigter Preis                | 3,50 EUR |

**5. Museumspädagogische Angebote**

Die Zahlung des Entgeltes berechtigt nur zur Teilnahme am jeweiligen, museumspädagogisch betreuten Angebot, nicht jedoch zur selbständigen Besichtigung der Ausstellung.

*5.1 Kinder und Jugend im Museum*

Öffentliche, betreute Angebote speziell für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren) nach Anmeldung

| <b><i>Teilnehmerbeitrag</i></b> | <b><i>Kinder und Jugend im Museum</i></b> |
|---------------------------------|---|
| Einzelteilnehmer                | 2,50 EUR                                  |
| Teilnehmer in Gruppen           | 1,50 EUR                                  |

Je 10 Kinder ist, sofern nicht abweichend festgelegt, eine Begleitperson/Betreuer/Aufsichtsperson notwendig, diese zahlt keinen Teilnehmerbeitrag. In begründeten Ausnahmen kann der Betreuungsschlüssel in Absprache mit der Museumspädagogik verändert werden. Über den festgelegten Betreuungsschlüssel hinausgehende Begleitpersonen zahlen den Teilnehmerbeitrag für Einzelteilnehmer. Zusätzlich zu den ausgewiesenen Teilnehmerbeiträgen können weitere Auslagen, bspw. für Materialkosten, anfallen.

*5.2 Kindergeburtstage im Museum*

Nach vorheriger Anmeldung können betreute Kindergeburtstage im Museum durchgeführt werden.

| <b><i>Organisationsbeitrag</i></b>   | <b>Kindergeburtstag im Museum</b>           |           |
|--------------------------------------|---|-----------|
| Montag bis Freitag                   | max. 10 Kinder mit bis zu 2 Begleitpersonen | 50,00 EUR |
| Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen | max. 10 Kinder mit bis zu 2 Begleitpersonen | 60,00 EUR |

Die Teilnehmerzahl ist auf 10 Kinder je Veranstaltung begrenzt. Bis zu zwei Betreuer/Begleitpersonen (mind. 16 Jahre alt) erhalten freien Eintritt. Weitere Begleitpersonen zahlen das reguläre Eintrittsentgelt für den Besuch des Museums (siehe 1.1 und 1.2). Die Materialkosten sind im Entgelt enthalten.

*5.3 Workshops/Seminare*

Entgelte für die Teilnahme an Workshops und sonstigen Aktionen richten sich nach Aufwand und anfallenden Materialkosten. Die Entgelte werden gesondert ausgewiesen und veröffentlicht.

## Anlage zur Entgeltordnung

### 6. Benutzung der Oberlausitzischen Bibliothek der Wissenschaften

Die Benutzung der OLB setzt den Erwerb einer Benutzungskarte (Leserausweis) voraus. Während deren Gültigkeit ist die Benutzung der OLB sowie die Ausleihe bestimmter Medien kostenfrei, sofern die Leihfrist nicht überzogen wird. Davon unberührt bleiben Entgelte für weitere im Entgeltverzeichnis aufgeführte Leistungen, Ansprüche auf Ersatz, Entschädigung etc. bei Verlust oder Beschädigung der Leihgaben. Benutzerkarten sind nicht übertragbar. Benutzerkarten berechtigen nicht zur Besichtigung des historischen Bibliothekssaals der OLB.

|                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| Jahreskarte (12 Monate ab Erwerb) | 12,00 EUR |
| Ein Benutzertag                   | 4,00 EUR  |
| Ausstellung eines Ersatzausweises | 5,00 EUR  |

### 7. Dienstleistungen

#### 7.1 Informationsdienstleistungen

|   |           |
|---|-----------|
| Beratungen oder schriftliche Auskünfte, für die umfangreichere Ermittlungen notwendig sind, je angefangene halbe Stunde | 20,00 EUR |
| Ermittlung von Sammlungsgut des Kulturhistorischen Museums zur Vorlage nach Zeitaufwand je vollendete viertel Stunde    | 10,00 EUR |
| mind. jedoch  | 6,00 EUR  |

Ergebnislose Recherchen in Beständen der Städtischen Sammlungen werden ebenfalls in Rechnung gestellt, jedoch mit höchstens einer Arbeitsstunde.

#### 7.2 Entgelte für Kopien, Digitalisate und andere Vervielfältigungsformen

##### 7.2.1 Kopien

*(Alle Preise verstehen sich je Seite)*

*Anfertigung von Kopien in Selbstbedienung*

|   |          |
|---|----------|
| Format DIN A4, je s/w Kopie                                   | 0,20 EUR |
| Format DIN A3, je s/w Kopie                                   | 0,30 EUR |
| Format DIN A4, je Farb-Kopie                                  | 0,50 EUR |
| Format DIN A3, je Farb-Kopie                                  | 0,80 EUR |
| Ausdruck von eigenen Recherchen / am PC erstellten Dokumenten |          |
| Format DIN A4   | 0,20 EUR |

## Anlage zur Entgeltordnung

Anfertigungen von Kopien durch Personal (Auftragskopien)

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| Format DIN A4, je s/w Kopie  | 0,50 EUR |
| Format DIN A3, je s/w Kopie  | 0,60 EUR |
| Format DIN A4, je Farb-Kopie | 1,00 EUR |
| Format DIN A3, je Farb-Kopie | 1,20 EUR |

### 7.2.2 Anfertigung von Kopien verfilmter Tageszeitungen

Anfertigung von Kopien verfilmter Tageszeitungen für

den privaten Gebrauch je Ausgabe/Tag 7,50 EUR

(unvollständig verfilmte Ausgaben werden nach Pkt. 7.2.1 berechnet)

### 7.2.3 Digitale Reproduktionen

Digitalisate von Vorlagen aus dem gleichen Sammlungsgut/Signatur (Buchband, Zeitschrift o. ä.) können in einem Auftrag zusammengefasst werden. Sofern Digitalisate von Vorlagen aus verschiedenen Sammlungsgütern/Signaturen erstellt werden sollen, wird die Ermittlung jedes Sammlungsgutes/Signatur mit der Grundgebühr für Sammlungsgut-/Vorlagenermittlung in Rechnung gestellt, auch wenn die Digitalisate gem. Auftrag in einem Dokument/Datei zusammengefasst werden sollen.

Hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn für die Ermittlung der weiteren Vorlagen/Sammlungsgütern/Signaturen kein zusätzlicher Aufwand entsteht (bspw. Standort von Sammlungsgütern im Regal unmittelbar nebeneinander).

#### 7.2.3.1 Anfertigung digitaler Reproduktionen (Gebrauchsdigitalisate – mind. 150 dpi) zum

wissenschaftlichen und/oder privaten, nicht gewerblichen Gebrauch

Vorlagen bis DIN A3

Grundgebühr je Auftrag inkl. 6 Scans/Aufnahmen 6,00 EUR

Je Scan ab dem 7. bis zum 20. Scan des gleichen Auftrages 1,00 EUR

Je Scan ab dem 21. Scan des gleichen Auftrages 0,50 EUR

Vorlagen größer als DIN A3

Gebrauchsdigitalisat von Vorlagen, je Aufnahme 12,00 EUR

#### 7.2.3.2 Bereitstellung von Digitalisaten

Je Datenträger 5,00 EUR

Versand per E-Mail (max. 5 MB) 5,00 EUR

## Anlage zur Entgeltordnung

### 7.2.3.3 Anfertigung digitaler Reproduktionen in Selbstbedienung

|   |          |
|---|----------|
| Download auf eigenen Datenträger (USB-Stick) inkl. 10 Scans/Aufnahmen | 5,00 EUR |
| Jeder weitere Scan/Aufnahme   | 0,20 EUR |

### 7.2.4 Sonderaufwand

Bei aufwändigen Arbeiten oder objektbedingten Erschwernissen (z. B. Falttafeln, Ausschnittsvergrößerungen, Retuschen) sowie besonderen Anforderungen vom Auftraggeber (bspw. Nachbearbeitung) wird das Entgelt nach dem Zeitaufwand berechnet. In solchen Fällen erhält der Auftraggeber vorab entsprechende Rückmeldung.

|                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| Je angefangener halben Stunde | 20,00 EUR |
|-------------------------------|-----------|

Vermittlung von Leistungen durch Fremdfirmen im Benutzerauftrag

Die von Fremdfirmen in Rechnung gestellten Kosten zahlt der Besteller unmittelbar an diese.

|                       |           |
|-----------------------|-----------|
| Bearbeitungspauschale | 15,00 EUR |
|-----------------------|-----------|

### 7.2.5 Eilzuschlag

Für Eilaufträge (Bearbeitung und Versand innerhalb von 3 Werktagen) wird ein Zuschlag von 100 % auf die vorgenannten Entgelte erhoben. Verfahrensbedingt kann nicht jede Bestellung als Eil-Auftrag abgewickelt werden.

### 7.3 Versandkosten

Die Höhe der Versandkosten richtet sich nach den Entgelten des beauftragten Versanddienstleisters, sie betragen mindestens

|        |            |          |
|--------|------------|----------|
| jedoch | EU-Inland  | 3,00 EUR |
|        | EU-Ausland | 5,00 EUR |

Für den Versand von angefertigten Kopien verfilmter Tageszeitungen im EU-Inland mindestens Aufwendungen für Verpackungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. 5,00 EUR

### 7.4 Entgelt bei Überschreitung der Leihfrist/Zahlungsverzug

|  |           |
|--|-----------|
| Je Medieneinheit und angefangene Woche                         | 1,00 EUR  |
| Höchstgrenze je Medieneinheit                                  | 25,00 EUR |
| 1. Mahnung zur Rückgabe der Medieneinheit                      | 2,00 EUR  |
| Jede weitere Mahnung   | 4,00 EUR  |
| Pauschalentgelt für die Erstellung einer Zahlungserinnerung je | 5,00 EUR  |

## 8. Foto- und Videogenehmigungen, Duldungen und sonstige Genehmigungen

### 8.1 Foto- und Videogenehmigungen

#### 8.1.1 Film- und Fotoaufnahmen zu wissenschaftlichen und/oder privaten Zwecken

Foto- oder Videoaufnahmen für den wissenschaftlichen und privaten, nicht gewerblichen Gebrauch, sind kostenpflichtig und dürfen nur nach vorherigem Erwerb einer Foto- oder Videoerlaubnis vor Ort erfolgen.

Das Entgelt für eine Fotoerlaubnis kann nicht erstattet werden.

Voraussetzung für die Erteilung einer Gestattung ist die Einwilligung in die entsprechenden Bedingungen. Die Foto- oder Videoerlaubnis gilt nur am Tag des Erwerbs der Aufnahmeerlaubnis an der Tageskasse und in Verbindung mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Aufnahmeerlaubnis berechtigt nicht zur Publikation, öffentlichen Vorführung oder Weitergabe der angefertigten Fotografien und Videos.

Fotoerlaubnis (ohne Blitz und Stativ) für private Zwecke p. Person 5,00 EUR

Filmerlaubnis (ohne Kameralicht und Stativ) für private Zwecke p. Person 10,00 EUR

#### 8.1.2 Film- und Fotoaufnahmen zu nicht privaten, gewerblichen/kommerziellen Zwecken

Für Film- und Fotoaufnahmen mit überwiegend gewerblichen/kommerziellen Charakter fallen grundsätzlich Gestattungsentgelte an. Bei der Ansetzung eines angemessenen Nutzungsentgeltes sind der Umfang der Aufnahmen, die dadurch ausgelösten Behinderungen sowie der künstlerische und kulturelle Wert des betreffenden Aufnahmeobjektes zu beachten.

Nutzungsentgelt pro Tag und Objekt/Haus:

Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen für **kommerzielle Zwecke**:

Fotogenehmigung: 300,00 bis 5.000,00 EUR

Drehgenehmigung: 500,00 bis 5.000,00 EUR

Unabhängig von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes müssen anfallende Kosten wie Bewirtschaftungskosten, finanzieller Ersatz der Aufwendungen bspw. für notwendiges oder zur Verfügung gestelltes Personal, Bewachungsdienste und Reinigung sowie die Ausfälle an Eintrittsgeldern erstattet werden.

## **8.2 Einräumung von Nutzungs- bzw. Publikationsrechten sowie Reproduktionen**

Entgelte für die einmalige Einräumung von Nutzungs- bzw. Publikationsrechten sowie Reproduktionen werden nach Art und Charakteristik bemessen. Entsprechende Entgelte können in der Höhe von 25,00 bis 5.000,00 EUR angesetzt werden.

Bei Missachtung der Vertragsbedingungen werden zusätzliche Entgelte erhoben. Bei fehlendem oder falschem Herkunftsnachweis erhöht sich das Nutzungsentgelt um 100 %.

Wird Bildmaterial entgegen den getroffenen Vereinbarungen verwendet (Missbrauch des Bildmaterials), steht den Städtischen Sammlungen jeweils ein Mindestsatz in Höhe des fünffachen Nutzungsentgeltes zu. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist dadurch nicht ausgeschlossen. Durch Zahlung des Nutzungsentgeltes oder eines Schadensersatzbetrages erwirbt der Nutzer weder Eigentum noch weiterführende Rechte an diesem Bildmaterial. Jedwede Nutzung ohne ausdrückliche Genehmigung der Städtischen Sammlungen wird zivilrechtlich verfolgt.

## **8.3 Vermietung**

Für die Vermietung von Räumen der Städtischen Sammlungen wird ein Entgelt in Höhe von mindestens 50,00 EUR erhoben. Die Höhe wird vorher zwischen den Partnern abgestimmt und richtet sich nach Art, Dauer und Aufwand der Vermietung. Zusätzliche durch die Nutzung durch Dritte entstehende Aufwendungen (insbesondere Personalkosten, Energiekosten etc.) müssen kostendeckend erstattet werden.

Vorauszahlungen können gefordert werden.

## **8.4 Kostenersatz für Beschädigungen/Verlust**

Bei Beschädigung von Sammlungsgut, Gebäuden und Einrichtungsständen werden die Kosten für Restaurierung oder Wieder- bzw. Ersatzbeschaffung zzgl. Bearbeitungspauschale 40,00 EUR fällig.